

M 3.08 Gruppe 1: Wahlen

Zu den wichtigsten Beteiligungsrechten gehört natürlich auch in den Kommunen die Wahl der Bürgervertretungen. Gegenüber dem Wahlrecht bei Bundestags- oder Landtagswahlen ist jedoch bei Kommunalwahlen der Kreis der Wahlberechtigten höher und es können neben den "Parlamenten", den Gemeinderäten oder Kreistagen, auch andere Ämter bzw. Organe gewählt werden wie z.B. ein Jugendparlament oder der Ausländerbeirat.

Allgemeine gesetzliche Regelungen

In **Artikel 28 des Grundgesetzes** heißt es zum Wahlrecht in den Kommunen:
"Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar."

Gesetz über die Kommunalwahlen in NRW (Kommunalwahlgesetz)

§ 7 KWahIG - Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Wahlrecht

Wahlberechtigt für die Wahl in einem Wahlgebiet ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.

§ 12 KWahIG - Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Hinweis: Für die Ausübung des Wahlrechtes ist außerdem eine Eintragung im Wählerverzeichnis erforderlich. Aus dem Melderegister der Gemeinde werden vor der Wahl alle Personen, die die Voraussetzungen erfüllen, in das Wählerverzeichnis eingetragen. Personen, die nicht im Melderegister verzeichnet sind, aber trotzdem wahlberechtigt sind (z.B. Unionsbürger, die von der Meldepflicht befreit sind) können einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Vertretungen für besondere Gruppen:

Neben dem allgemeinen Wahlrecht gibt es in den Kommunen oft auch die Möglichkeit, als Mitglied einer bestimmten Gruppe der Bevölkerung eine Vertretung zu wählen, wie zum Beispiel ausländische Einwohner, Jugendliche oder auch Senioren. In der Gemeindeordnung ist nur die Wahl von Ausländerbeiräten vorgeschrieben, Jugend- und Seniorenräte können von den Gemeinden auf freiwilliger Basis eingerichtet werden, dazu werden Regelungen in einer Satzung erlassen.

Ausländerbeiräte (§ 27 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen)

(1) In Gemeinden mit mindestens 5.000 ausländischen Einwohnern ist ein Ausländerbeirat zu bilden. In Gemeinden mit mindestens 2.000 ausländischen Einwohnern ist ein Ausländerbeirat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 es beantragen. In den übrigen Gemeinden kann ein Ausländerbeirat gebildet werden. Der Ausländerbeirat besteht aus mindestens fünf und höchstens 29 Mitgliedern; das Nähere regelt die Hauptsatzung.

(2) Die Mitglieder des Ausländerbeirats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Die Wahl findet spätestens innerhalb von acht Wochen nach der Wahl des Rates statt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Ausländerbeirats weiter aus.

(3) Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der in Absatz 4 bezeichneten Personen alle Ausländer, die am Wahltag

1. 16 Jahre alt sind,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben.

(4) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

- a) die zugleich Deutsche im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind,
- b) auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet,
- c) die Asylbewerber sind.

(5) Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger der Gemeinde.

[...]

(8) Der Ausländerbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Ausländerbeirats ist eine Anregung oder Stellungnahme des Ausländerbeirats dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Ausländerbeirats oder ein anderes vom Ausländerbeirat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.

(9) Der Ausländerbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

Als Beispiel: Wahlen zum Jugendrat in Münster

Satzung für die Wahl der Jugendforen der Stadt Münster (Wahlordnung Jugendforen) vom 27. 09. 2006

§ 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit

(1) Die Wahl findet in allen Stadtbezirken der Stadt Münster statt.

§ 5 Wahlberechtigung

1) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen des jeweiligen Stadtbezirks, die am Wahltag 12 aber noch nicht 16 Jahre alt sind und zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge (§ 4 Abs. 3) in Münster ihre Hauptwohnung oder alleinige Wohnung haben.

§ 6 Wählbarkeit

1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten und darüber hinaus Kandidat/innen, die ihr 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2) Die Kandidaten müssen am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Münster ihre Hauptwohnung oder alleinige Wohnung haben.

3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Jugendforum aus, rücken Kinder und Jugendliche in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen nach (Nachrückliste). Ein Nachrücken ist dann möglich, wenn die/der Nachrückende ununterbrochen seine Hauptwohnung oder alleinige Wohnung im jeweiligen Stadtbezirk hatte.

4) Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben:

Bereitet für euren Kurzvortrag zum Thema "Wahlen in den Kommunen" folgende Punkte vor:

Welche Vertretungen können gewählt werden? Welche Besonderheiten gibt es beim kommunalen Wahlrecht?

Von wem wird gewählt (aktives Wahlrecht)? Wer kann sich wählen lassen (passives Wahlrecht)? Welche Unterschiede gibt es zwischen den Wahlen für die verschiedenen Vertretungen?

Was dürfen Jugendliche wählen?

Gibt es in eurer Gemeinde ein Jugendparlament oder einen Jugendrat?

Wenn ja, wie beurteilt ihr die Arbeit eurer Jugendvertretung?

Wenn nein, wünscht ihr euch, dass es ein Jugendparlament in eurer Gemeinde gibt?